

## **Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB**

für die Verschmelzung der Investmentvermögen

### **La Française Systematic Dynamic Allocation und La Française Systematic ETF Portfolio Global**

Sehr geehrte Anteilinhaberin,  
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit werden Sie über folgendes informiert:

Die La Française Systematic Asset Management GmbH (nachfolgend „La Française“) hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des von der La Française verwalteten Investmentvermögens

#### **La Française Systematic Dynamic Allocation**

(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das ebenfalls von der La Française verwaltete Investmentvermögen

#### **La Française Systematic ETF Portfolio Global**

(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zu übertragen.

Zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sind per E-Mail an [info-am@la-francaise.com](mailto:info-am@la-francaise.com) erhältlich.

### **I. Art der Verschmelzung**

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens La Française Systematic Dynamic Allocation sollen auf das Investmentvermögen La Française Systematic ETF Portfolio Global übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Investmentvermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Investmentvermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse (R) ISIN: DE0005561658
2. Anteilklasse (W) ISIN: DE000A1W2AG0

Das übernehmende Investmentvermögen besteht vor der Verschmelzung aus lediglich einer Anteilklasse. Diese Anteilklasse wird nach der Verschmelzung die Bezeichnung (R) haben und bleibt von der Verschmelzung unberührt. Im Rahmen der Verschmelzung wird eine neue Anteilklasse mit der Bezeichnung (W) aufgelegt. Die Anteilklassen (R) und (W) des übertragenden Investmentvermögens werden in die neu aufzulegende Anteilklasse des übernehmenden Investmentvermögens übertragen.

1. Anteilklasse (R) ISIN: DE000A0MKQK7

Die Anleger der Anteilklasse (R) und (W) des übertragenden Investmentvermögens erhalten Anteile an der neuen Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögens.

## **I. Hintergrund und Beweggründe**

Die Anteilklassen (R) und (W) des übertragende Investmentvermögen La Française Systematic Dynamic Allocation wurden an den folgenden Zeitpunkten aufgelegt:

1. Anteilklasse (R): 01.02.2002
2. Anteilklasse (W): 01.04.2015

Die Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögen La Française Systematic ETF Portfolio Global wird entsprechend im Rahmen der Verschmelzung aufgelegt:

Der Hintergrund für die Verschmelzung ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Positionierung der einzelnen Investmentvermögen optimieren möchte. Vor diesem Hintergrund hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft das aktuelle Fondsuniversum analysiert.

Seit einigen Jahren wurde für den übertragenden Fonds eine sinkende Nachfrage von potentiellen Anlegern festgestellt. Wesentlich hierfür erscheint die schwächere Wertentwicklung im Vergleich zu anderen Investmentvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, insbesondere global anlegende Aktienfonds mit ähnlichen Rendite-/ Risikoprofilen, wie der übernehmende Fonds. Zudem ist das Fondsvolumen des übertragenden Investmentvermögens mittlerweile so niedrig, dass es für das Portfoliomanagement schwierig ist, die Anlagestrategie des übertragenden Fonds noch effektiv umzusetzen. Mit der Verschmelzung auf das übernehmende Investmentvermögen wird den Anlegern ein Produkt mit zeitgemäßer Anlagestrategie geboten, welche die Möglichkeit auf eine bessere Wertentwicklung im derzeitigen Marktumfeld bieten dürfte.

### **III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB**

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

#### **1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung**

Die Verschmelzung des übertragenden Investmentvermögens führt dazu, dass der Anteilhaber seine Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen verliert, da das übertragende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Investmentvermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Investmentvermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Investmentvermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Investmentvermögens Anteile an dem Investmentvermögen La Française Systematic ETF Portfolio Global. Dabei erhält ein Anteilhaber der Anteilklasse R am übertragenden Investmentvermögens Anteile an der Anteilklasse W des übernehmenden Investmentvermögens. Genauso wird bei Anteilhabern der Anteilklasse W des übertragenden Investmentvermögens verfahren. Die neuen Anteile des übernehmenden Investmentvermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um einen OGAW nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) finden, sind gleich, die in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Investmentvermögens sind unterschiedlich.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I.

Der Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen wie bisher. Seine Rechtsstellung wird auch nicht dadurch tangiert, dass er nach der Verschmelzung Anteilhaber der Anteilklasse (R) ist.

## 2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Investmentvermögen weisen teils unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

<b>Kosten und Gebühren</b>	<b>Übertragendes Investmentvermögen</b>  <b>La Française Dynamic Allocation</b>  <b>Anteilklasse (R)</b>	<b>Übertragendes Investmentvermögen</b>  <b>La Française Dynamic Allocation</b>  <b>Anteilklasse (W)</b>	<b>Übernehmendes Investmentvermögen</b>  <b>La Française Systematic ETF Portfolio Global</b>  <b>Anteilklasse (W)</b>
Ausgabeaufschlag	5,00 %	5,00 %	<b>0,00 %</b>
Verwaltungsvergütung	1,20 % p.a.	1,20 % p.a.	<b>1,20 % p.a.</b>
Verwahrstellenvergütung	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten	In Kostenpauschale in Höhe von 0,15 % p.a. enthalten
Performance Fee	10,00% der 4% p.a. übersteigenden Wertentwicklung	keine	keine
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB
Laufende Kosten <sup>1)</sup>	1,75 %	1,69 %	n/a
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.

<sup>1)</sup>Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2022 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken und beinhalten weder Transaktionskosten (Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen) noch eine erfolgsabhängige Vergütung

Die Geschäftsjahre beider Investmentvermögen sind identisch. Dementsprechend ergeben sich keine Änderungen für die Anteilinhaber des übertragenen Investmentvermögens.

Die Gebühren des übernehmenden Investmentvermögens sind durch den Wegfall der erfolgsabhängigen Vergütung (Anteilklasse (R)) des übertragenen Investmentvermögens) und der geringeren Depotbankvergütung geringer gegenüber den Gebühren des übertragenen Investmentvermögens.

Ein konkreter Vergleich der laufenden Kosten ist nicht möglich, da die neu aufzulegende Anteilklasse des übernehmenden Investmentvermögens zuvor nicht bestanden hat. In diesem Zusammenhang wird hier aber erwähnt, dass die laufenden Kosten der bereits im aufnehmenden Investmentvermögen vorhandenen Anteilklasse sich auf 1,32 % belaufen.



Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die laufenden Kosten in der neu aufzulegenden Anteilklasse ebenfalls geringer anfallen werden als in den Anteilklassen (R) und (W) des übertragenden Investmentvermögens.

Das übertragende Investmentvermögen erhebt in der Anteilklasse (R) eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Nach der Verschmelzung werden alle Anleger der neu aufzulegenden Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung gleichbehandelt. Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr entfällt somit zur Gänze.

In den Anteilklassen (R) und (W) des übertragenden Investmentvermögens wird beim Erwerb von Anteilen ein Ausgabeaufschlag i.H.v. 5 % erhoben. Die Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögens hat hingegen keinen Ausgabeaufschlag.

Durch die Verschmelzung fallen weder für das übertragende Investmentvermögen noch für das aufnehmende Investmentvermögen oder für die Anleger dieser Investmentvermögen zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

### **3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Investmentvermögens**

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 7 Abs. 1 BAB des übertragenden Sondervermögens werden die Erträge zum Übertragungstichtag an den Anleger ausgeschüttet.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

### **4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung**

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Investmentvermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Investmentvermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Investmentvermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 23.05.2023, 11.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Investmentvermögen erfolgen können. Im übernehmenden Investmentvermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens Ihre Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen jederzeit zurückgeben.



# LA FRANÇAISE

SYSTEMATIC ASSET MANAGEMENT

## 5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

### a. Darstellung der Anlagegrenzen der Investmentvermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Investmentvermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Übertragendes Investmentvermögen  La Française Systematic Dynamic Allocation	Übernehmendes Investmentvermögen  La Française Systematic ETF Portfolio Global
Richtlinienkonforme Investmentanteile (Exchange Traded Funds)	<p>Mindestens 51 % gem. § 2 (1) BAB</p> <p>Mindestens 60 % dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen gem. § 2 (2) BAB</p> <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt gem. § 2 (6) BAB.</p>	<p>Mehr als 50 % gem. § 2 (1) BAB</p> <p>Aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung – aktiv oder passiv – zu mindestens 51 Prozent in Aktien investieren oder ihrem Anlageziel nach die Wertentwicklung entsprechender Indizes abbilden.</p> <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt gem. § 2 (5) BAB.</p>
Geldmarktinstrumente	bis zu 40 % gem. § 2 (4) BAB	bis zu 49 % gem. § 2 (4) BAB
Kapitalbeteiligungen	mehr als 50 % gem. § 2 (3)	mehr als 50 % gem. § 2 (2)
Bankguthaben	bis zu 40 % gem. § 2 (5) BAB	bis zu 49 % gem. § 2 (3) BAB
Investmentanteile		
Derivate	gem. § 1 Nr. 5 BAB	gem. § 1 Nr. 4 BAB



Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Investmentvermögen sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Investmentvermögens sieht wie folgt aus:

*Der La Française Systematic Dynamic Allocation ist ein global investierender Dachfonds.*

*Ziel des Fonds ist langfristig ein attraktiver Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen. Der Fonds wird ganz überwiegend in börsengehandelten Investmentfonds (ETFs) investiert, die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Aktien und Schuldverschreibungen investieren. Der Anlageschwerpunkt liegt in Aktien-ETFs.*

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 21 und in den BAB des übertragenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 63 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Investmentvermögens stellt sich wie folgt dar:

*Der La Française Systematic ETF Portfolio Global ist ein global investierender Dachfonds. Der Fonds wird ganz überwiegend in börsengehandelten Investmentfonds (ETFs) investiert, die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Aktien und Schuldverschreibungen investieren. Der Anlageschwerpunkt liegt auf den Aktienmärkten der stärksten Wirtschaftsräume der Welt. Die Auswahl der Märkte und der passenden ETFs erfolgt nach einem systematischen, prognosefreien Ansatz. Der La Française Systematic ETF Portfolio Global kann über ETFs in den Anlageklassen Aktien und Geldmarkt investieren.*

*Aktienkursrisiken können auch durch börsengehandelte Indexfutures gesteuert werden. Das heißt, der Fonds kann Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Das Marktrisiko des Fonds darf 120 Prozent nicht überschreiten, das Aktienkursrisiko im Fonds kann bis zu 120 Prozent betragen.*

*Im Falle von erwarteten Marktverwerfungen kann das Fondsmanagement von dieser Strategie vorübergehend abweichen, um zusätzliche Chancen zu nutzen oder Risiken zu vermeiden. Hierfür ist auch der Einsatz von Aktienindex- und Devisenfutures zulässig.*

*Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, eine positive Wertentwicklung zu erzielen.*

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 21 und den BAB des übernehmenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 60 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagestrategien der beiden Investmentvermögen unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Beide Investmentvermögen sind global investierende Dachfonds, die überwiegend in Investmentfondsanteile investieren, wobei der Schwerpunkt bei beiden Investmentvermögen auf dem Erwerb von börsengehandelten Investmentfonds (ETFs) liegt. Der Fokus des übertragenden Investmentvermögens liegt auf dem Erzielen von Erträgen durch die Investition in (ETFs), die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Aktien und Schuldverschreibungen investieren. Der Anlageschwerpunkt des übernehmenden Investmentvermögens liegt auf den Aktienmärkten der stärksten Wirtschaftsräume der Welt. Die Auswahl der Märkte und der passenden ETFs erfolgt nach einem systematischen, prognosefreien Ansatz. Der übernehmende Investmentvermögen kann über ETFs in den Anlageklassen Aktien und Geldmarkt investieren.

Zudem verweisen wir auf die Ausführungen unter II.

**Den Anlegern des übertragenden Investmentvermögens wird empfohlen, sich über das übernehmende Investmentvermögen zu informieren und insbesondere das Basisinformationsblatt zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft [www.la-Française-systematic-am.com](http://www.la-Française-systematic-am.com) abrufbar.**

e. Vergleich der Risiko- und Ertragsindikatoren in dem Basisinformationsblatt Anlegerinformationen

In dem Basisinformationsblatt der betroffenen Investmentvermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Investmentvermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Investmentvermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Investmentvermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Investmentvermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Investmentvermögen investiert.

Sowohl das übertragende Investmentvermögen als auch das übernehmende Investmentvermögen sind in Kategorie 4 eingestuft, weil die Anteilpreise beider Investmentvermögen typischerweise eher gering schwanken und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen eher niedrig sein können.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich.





Die Einstufung des Investmentvermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Investmentvermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder -strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Investmentvermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Investmentvermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Investmentvermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Investmentvermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und -strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist.

## **6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Investmentvermögen auf den Seiten 43 ff. sowie 44 ff.

## **IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte**

Hinsichtlich der Verschmelzung von Investmentvermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Investmentvermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Investmentvermögens oder EU-Investmentvermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben

Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Investmentvermögens als auch des übernehmenden Investmentvermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am 23.05.2023, 11.00h.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **01.06.2023, 0.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Investmentvermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Investmentvermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Investmentvermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilhaber eines OGAW nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind identisch.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I.

## **V. Informationsmöglichkeiten der Anleger**

Auf besondere Anforderung unter den auf der Internetseite der Gesellschaft [www.la-francaise-systematic-am.com](http://www.la-francaise-systematic-am.com) angegebenen Kontaktmöglichkeiten wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investmentvermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger unter den auf der Internetseite der Gesellschaft [www.la-francaise-systematic-am.com](http://www.la-francaise-systematic-am.com) angegebenen Kontaktmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.la-Française-systematic-am.com](http://www.la-Française-systematic-am.com). Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft heruntergeladen werden.

Druckstücke der Verkaufsprospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Investmentvermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Das Basisinformationsblatt des übernehmenden Investmentvermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, das Basisinformationsblatt und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Investmentvermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

**VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag**

Übertragungsstichtag ist der **31.05.2023, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Investmentvermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.veritas-investment.de](http://www.veritas-investment.de) veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf ([www.la-francaise-systematic-am.com](http://www.la-francaise-systematic-am.com)) bekannt gegeben.

Frankfurt am Main, im April 2023

La Française Systematic Asset Management GmbH

Geschäftsführung